

Satzung des Skiclub Baar Donaueschingen e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen

„Ski Club Baar Donaueschingen e. V.“

Er hat seinen Sitz in Donaueschingen und ist beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 610237 im Vereinsregister eingetragen.

Der Ski Club Baar Donaueschingen e. V. ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e. V. (SVS).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Ski Club Baar Donaueschingen e. V. entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am **01. Januar** und endet am **31. Dezember** eines jeden Jahres.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch:

- - die Pflege, Förderung und Verbreitung des sportlichen Gedankens im Skilauf und Snowboarden durch
 - die Erteilung von Ski- und Snowboardkursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - die Ausbildung und Betreuung von sportlich begabten Skiläufern an Wettkämpfen
- Der Verein bekämpft Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel verhindern.
- Der Verein tritt für Förderung und Ausübung des Sports unter Berücksichtigung von Fairness und gesundheitlichen Grundsätzen ein und fördert einen pfleglichen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- Der Ski Club Baar Donaueschingen e. V. bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- Der Ski Club Baar Donaueschingen e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen gleich welcher Art, die mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft gewährt werden.
- Weder Mitglieder noch sonstige Personen dürfen durch den Verein durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Ski Club Baar Donaueschingen e. V. wird ehrenamtlich geführt. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen. Vergütungen unmittelbarer oder mittelbarer Art werden nicht gewährt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erreichen will, kann diese in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung oder online über die Homepage an den Vorstand erlangen.
- Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Verlust der Ehrenrechte oder durch Ausschluss.
- Die Austrittserklärung eines Mitgliedes ist in schriftlicher Form (nicht per E-Mail) an den Vorstand zu richten und tritt mit der Zusendung einer schriftlichen Austrittsbestätigung sofort in Kraft. Eine Rückerstattung des bereits geleisteten Beitrages erfolgt nicht.
- Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung seinen säumigen Beitrag nicht begleicht, kann durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid über die Ausschließung aus dem Verein, ist dem säumigen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Dem Auszuschließenden steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in einfacher Mehrheit.
- Des Weiteren kann ein Mitglied, das in grobem Maße gegen die gültige Satzung, den Satzungszweck oder Interessen des Vereins verstößt, durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Aktive, passive sowie Ehrenmitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wählbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Stimmen sind nicht übertragbar.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen in jeder Hinsicht zu wahren.
- Persönliche Veränderungen wie Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder familiäre Veränderungen sind der Vorstandschaft unverzüglich schriftlich oder über die Homepage mitzuteilen.
-
- Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er wird per Bankeinzug vom Verein eingezogen.
- Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Im Einzelnen:

Familienmitgliedschaft

Für beide Ehepartner mit allen noch nicht volljährigen Kindern.
Alleinerziehende mit allen noch nicht volljährigen Kindern.

Wird ein Kind volljährig, endet für dieses die Familienmitgliedschaft. Es besteht sodann die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft.

Einzelmitgliedschaft

Erwachsene ab 18 Jahren.
Dies gilt auch für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Ermäßigte Mitgliedschaft

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
Ab 18 Jahren gilt die Regelung Einzelmitgliedschaft (Umstellung erfolgt automatisch).
Schüler, Studenten, Auszubildende ab 18 Jahren bis max. zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Der ermäßigte Beitrag kann noch in Anspruch genommen werden, wenn für das jeweils kommende Beitragsjahr bis spätestens 01. Oktober ein entsprechender Nachweis beim Vereinsvorstand eingereicht wird. Liegt kein Nachweis vor, wird der Betrag für Einzelmitgliedschaft erhoben.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorstand; dem stellvertretenden Vorstand

- Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorstand nur vertreten, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
- Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zu einem Wert von 500 €, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Zustimmung anderer Vorstandschaftsmitglieder tätigen. Sie sind jedoch unverzüglich zu informieren.

§ 10 Vorstandschaft

• Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorstand; stellvertretender Vorstand; Finanzverwalter; Lehrwart; stellvertretender Lehrwart; Sportwart; stellvertretender Sportwart; Pressesprecher; Schriftführer; Berater 1; Berater 2; ein stimmberechtigtes Ehrenvorstandsmitglied

- Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder bei Vorstandssitzungen anwesend ist.
- Die Vorstandschaft beschließt an Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
- Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorstand einberufen. Sie sind nichtöffentlich. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung einzeln, nach einem rotierenden System, mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren, gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- An **ungeraden** Jahreszahlen werden gewählt:
1. Vorstand; Finanzverwalter; Lehrwart; stellvertretender; Sportwart; Berater 1
- An **geraden** Jahreszahlen werden gewählt:
stellvertretender Vorstand; Sportwart; stellvertretender Lehrwart; Schriftführer; Pressesprecher; Berater 2
- Mitglied der Vorstandschaft kann nur ein ordentliches Vereinsmitglied werden.
- Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- Alle Ämter sind ehrenamtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

- Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- Die Tagesordnungspunkte sind: a) Geschäfts-und Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft b) Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung der Vorstandschaft d) Neuwahl der Vorstandschaft e) Neuwahl der Kassenprüfer (zwei) f) Verschiedenes weitere Anträge sind spätestens 3-Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer wörtlich schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und ihm zu unterschreiben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält oder, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 13 Auflösung des Vereines

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den no limit e.V., 78183 Hüfingen, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkassovollmacht

- Der Finanzverwalter hat Vollmacht für alle Geldgeschäfte und ist berechtigt: a) Zahlungen entgegenzunehmen und zu quittieren b) Zahlungen laut Vorstandsbeschlüssen zu leisten c) Kassenbelege und Kassenschriftwechsel zu unterzeichnen d) Beiträge per Bankeinzug einzuziehen
- Jedes Kalendervierteljahr hat der Finanzverwalter der Vorstandschaft einen aktuellen Bericht über die Kassenlage zu geben. Dies ist im Protokoll zu protokollieren.

§ 15 Kassenprüfer

- Alle Jahre sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Die Kassenprüfer dürfen maximal zwei Jahre hintereinander gewählt werden.
- Die Kassenprüfer haben das Recht, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung, mit anderen Worten die Kassenführung zu prüfen und in sämtliche Rechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
- Über das Prüfungsergebnis geben sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Dieser ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 16 Haftpflicht

- Der Verein haftet nur im Rahmen der Sportunfallversicherung für die aus dem Sportbetrieb entstehende Schäden und haftet nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung der einzelnen Fachverbände.

07.07.2021